

## Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., vertreten durch Stb., gegen den Bescheid des Finanzamtes X. betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2001 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### Entscheidungsgründe

Die Bw. (Berufungswerberin) ist Pflegedienstleiterin beim A. und bezieht als solche Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit.

Die Bw. besuchte im streitgegenständlichen Jahr 2001 das Seminar "Erfolg durch Wissen" und beantragte in ihrer "Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung 2001" u.a. folgende Aufwendungen für das Seminar als Fortbildungskosten:

Seminarbeitrag: ATS 10.000,00,

Kilometergelder: ATS 5.699,00,

Diäten: ATS 270,00.

Die Berufungswerberin wurde vom Finanzamt mit Ergänzungsersuchen vom 3. Dezember 2002 darauf hingewiesen, dass für die beantragten Werbungskosten betreffend Seminar "Erfolg durch Wissen" Kursunterlagen und Kursprogramme erforderlich seien. Um eine Stellungnahme über den beruflichen Zusammenhang der Fortbildungskosten und der beruflichen Tätigkeit der Bw. werde ersucht.

Die Bw. übermittelte mit Schriftsatz vom 7. Dezember 2002 ein Kursprogramm und Kursunterlagen, und teilte ergänzend mit, dass das Seminar "Erfolg durch Wissen" im

Zeitraum vom 24. August bis 26. August 2001 stattgefunden habe. Zur vom Finanzamt geforderten Stellungnahme betreffend den beruflichen Zusammenhang der Fortbildungskosten mit der beruflichen Tätigkeit der Bw. führte die Bw. wie folgt aus:  
 Eine der wesentlichen Aufgaben einer Pflegedienstleitung stelle die Qualitätsentwicklung/-sicherung dar. Im Rahmen dieses Aufgabengebietes müsse ständig der Wissensstand der MitarbeiterInnen festgestellt werden, Defizite aufgezeigt und entsprechende Bildungsmaßnahmen geplant und umgesetzt werden.

Einen weiteren Schwerpunkt stelle die Implementation dieses theoretischen Wissens in die praktische Tätigkeit dar. Eine der wesentlichen Methoden in diesem Zusammenhang stelle der Dialog / die Kommunikation dar. Wissensmanagement, Dialog, Kommunikation, Problemlösung in Zusammenhang mit systematischem Wissen stelle daher die wesentlichen Grundlagen für die Arbeit der Bw. in ihrer Funktion dar.

Im von der Bw. vorgelegten Kursprogramm wird wie folgt ausgeführt:

*"Kreativ Seminar: 24. – 26. 08.2001 Franz Senn Hütte Tirol Leitung: Rainer Born ...  
 Programm*

*Erfolg durch Wissen*

*Knowledge Creation – Der Blick für das Wesentliche (!)*

*Freitag 24.08.01*

*11.00 Aufstieg (In die "dünne Luft des abstrakten Wissens" – zum konkreten Denken – mit Herz, Hirn und Hand (bzw. Fuß) !)*

*Freitag: 14.00*

*0. Einstimmung (in Seminar, Thematik & Hütte) (Rainer Born)*

*Motto: Unser Kopf ist rund, damit unser Denken die Richtung ändern kann. (frei nach Francis Picabia)*

*Fragebogen/Film-Sequenzen (Tom Peters / McKinsey /Cyber Navigation), Einführungs-Gedanken, Überblick, Problemstellung(en), Ziele, Beispiele, Zentrale Themen – (Denk-) Anregungen: Welche Handlungsschlüsse ziehen wir aus unserem Wissen ? – Wie beeinflußt Wissen das "Führen" (in) einer Organisation ?*

*i) Von den Impliziten Definitionen zum Impliziten Wissen*

*ii) Erklären kontra Beschreiben: Wittgenstein: Abendländische Denktradition (en)*

*ijj) Kooperation und das sog. "Gefangen-Dilemma": Marktfundamentalismus & Gemeinwohl / Offene Gesellschaft (Texte: G.Soros & D.Hofstadter: Tit for Tat)*

*10 min. Pause*

*Freitag: 15.25 – 17.30*

*Teil 1.1: Die persönlichen und sozialen Kompetenzen im Umgang mit Wissen (Knut Berndorfer)*

*Wissen: Was meinen wir damit?*

*Mentale Modelle: Wie wir die Welt "erschaffen" (F. Varela / H. Maturana, D. Bohm)*

*Dialog: Miteinander Denken – Voneinander Lernen (David Bohm / Dhorthy Freeman)*

17.30:

*Abendessen: [Kann mir (mein) Wissen den Geschmack verändern oder gar den (meinen) Appetit verderben?]*

*Freitag: 19.00 – (open end)*

*Teil 1.2: Praxis des Dialogs*

*1. Große Vorstellungsrunde (bis 19.30) (Knut Berndorfer / Rainer Born) & Vorstellung des Projekt-Teams: K. Berndorfer / R. Born / M. Holzweber / P. Otto / G. Pils*

*2. Dialogfortführung & Dialog-Kompaß (bis 20 Uhr) (Knut Berndorfer)*

*3. Film: "Die Menschheitsformel" (bis ca. 20.30 Uhr)*

*4. Dialogrunde (bis 22 Uhr) (Knut Berndorfer)*

*5. Reflexionsphase: Letzte Getränke (Schank-Sperrstunde 22 h beachten!) und (vor-) letzte Gespräche (Alle)*

*Knowledge Creation – Der Blick für das Wesentliche (!)*

*Samstag 25.8.01*

*07.00 – 07.45 Frühstück*

*Samstag: 08.00 Treffpunkt beim kleinen Teich (Biotoop) hinter der Hütte – jenseits des Baches / Brücke – Einstimmung / (Ver-) Sammlung ...*

*08.30 – 08.50 Aufstieg zum Wasserschloß (ca. 20 Minuten) – Rückblick und Ausblick – Schuhe nachschnüren – innehalten*

*ca. 10.30 Treffen beim "Stoan-Mandl" – "wir verschnaufen" miteinander...*

*ca. 11.20 Ankunft am Rinnensee – "Bergpredigt" [...] ? s. u.] – Miteinander Reden, Miteinander Denken – Abstieg (zum Mittagessen)*

*ca. 13.00 Mittagessen*

*Samstag 14.00 – 17.30*

*Teil 2: Impulse: "Wissen" als Motor von / für Erfolg – Themen-Auswahl / Anregungen / - Pot-au-feu zum Schnuppern (Rainer Born)*

*Die richtigen/wichtigen Fragen stellen: Wie kann man Wissen aufbauen, implizites Wissen identifizieren, Kompetenzen entwickeln und Erfahrungen als Information weitergeben? [Wie und wann "rechnet" sich der Einsatz von Wissen? – Wann schießt man über das Ziel hinaus und braucht u. a. Ethik als "reflexive Korrektur-Möglichkeit" (!) cf E. Langer: sideways learning / reflexives Lernen !] – Kooperation als Grundlage für Vorteile im internationalen Wettbewerb (!).*

*Modeströmung "Wissensmanagement": (Cf Die 7 Todsünden / U. Schneider): (Entwicklung von) Kernthesen zu einem europäischen (Denk-)Ansatz (als Wettbewerbsvorteil gegenüber der internationalen Konkurrenz).*

*Expertensysteme als geschichtlicher Ausgangspunkt für die neueren Entwicklungen (von der Datenverarbeitung zur "Wissensgesellschaft") -- Warum brauchen wir einen neuen Zugang*

zu "Wissen", ein neues Verständnis von Wissen ? [Probleme des impliziten, expliziten, effektiven und explanatorischen Wissens – Erklären kontra Beschreiben (Wiederholung und Vertiefung)!]

Wie kommt Wissen zustande ? & Wie kann bzw. soll man Wissen umsetzen? (Thema: Falsche Handlungs-Empfehlungen & Anleitungen unter Berufung auf mißverstandene Theorien! Ethik & Krisenmanagement!)

Modelltheorie und Praxis: Das Schema LIR als (I&K-)technisches Hilfs-Mittel zur Identifikation, zum Erfassen, Verallgemeinern, Vermitteln, Aufbau und zum praktischen Einsatz (zur Umsetzung) von Informationen und (implizitem) Wissen / Erfahrung. – Praxis und Reflexion: Verbindung von individuellem und organisationalem Lernen und Wissen.

Vorschau / Ausblick und Problemstellungen: Die "Praxis" diverser Ansätze im Vergleich (Familienähnlichkeiten / Wittgenstein ): T. (Davenport, L. Edvinsson, Kim, Nonaka, Probst u. a.). Probleme, die sich aus der notwendigen Unvollständigkeit von Wissen ergeben (H. Simon /Entscheidungsfindung!) – Neuere Literatur: Die Bilanzierung von Wissen (L. Edvinsson). – Attention-Management (T. Davenport / L. Prusak).

17.30 Abendessen (explizit nicht nur implizit)

Samstag: 19.00 – 21.30

Fortführung der Ansätze im Vergleich // Gruppenarbeit // Einsatzfelder finden // Problemsammlung // Wie ist Lernen in einem Unternehmen möglich ? (Peter Senge: SOL – Society of Organisational Learning / Die Fünfte Dimension)

Sprache und das Weitergeben von Wissen / Aufbau von Verständnis : Zur Anregung: Film-Sequenzen: "Sprechen" mit den Bonobos !

21.40 – (open end)

Diskussion / Dialog am (Spiel mit dem und um das ) Feuer

Steine des "Anstoßens" (beim Gehen ins Rollen bringen), das Feuer der Vulkane zum Ausstoßen/Ausbruch bringen, den Wein zum Anstoßen und die Gläser (und Gedanken) zum Klingen [nicht springen (!)] bringen ---

Erfolg durch Wissen

Knowledge Creation – Der Blick für das Wesentliche (!)

Sonntag 26.8.01

07.00 – 08.00 Frühstück: (Morgenstunde hat Kaffe bzw. Tee im Munde, denn "late to bed and early to rise, makes the men healthy and wealthy and wise" ???)

Aufwach- und Aufwärmphase

Notizen am / zum Sonntag (oder jedem sonstigen, geeigneten Tag)

Eine fromme alte Dame nach dem Krieg: "Gott meinte es sehr gut mit uns. Wir beteten unablässig, so fielen die Bomben auf die andere Seite der Stadt." (nach Anthony de Mello)

Sonntag: 08.00 – 12.00

Teil 3: Problemlösungen: Systemisch Denken, Zusammenhänge erkennen, Möglichkeiten

konkreter Umsetzungen (Wanderung zur und in und eventuell auch durch die Höllenschlucht)  
Identifikation von vordringlichen Problemen

Die Pest kehrt zurück! – (Nur in Asien ?! Siehe Unterlagen!) Ein Fallbeispiel: Was könn(t)en, was sollen wir tun ? Gemeinsame Lösung überlegen / (Lösungs-) Vorschläge erarbeiten  
(Der Weg zur Hölle [bzw. in die Höllenschlucht] ist mit guten Vorsätzen gepflastert!)

Vier Arbeits-Teams bilden: (cf Probst / Kim / Nonaka / LIR und mündliche Erläuterungen)

1) Wissensidentifikation (Anknüpfungskontext / observe / Sozialisierungskontext / F)

Ursachenidentifikation (Was ist wofür verantwortlich ?)/

2) Wissensbewahrung / Regeln zur kontrollierten Reproduktion von Wissen, Analyse des Externalisierungsprozesses / assess / K

3) Wissensverteilung / Kombination-Modellierung / design / M

4) Wissensentwicklung – Selektion von Umsetzungsmöglichkeiten / Handlungsvorschläge / implement / (Re-) Implementierung / (Re-) Internalisierung // E

ca. 11.00 Präsentation & Diskussion der Vorschläge

12.00 – 13.00 Mittagessen

Nichts ist so begehrswert, wie es zu sein scheint, so lange wir es noch nicht haben.

(Anthony de Mello) Die Menschen erwerben Diplome und verlieren ihre Instinkte. – Die Vernunft ist ein Licht, das mich die Dinge so sehen lässt, wie sie nicht sind. (F. Picabia)

Sonntag: 13.45 – 15.30

Check out Runde:

Was nehme ich mit, was lasse ich zurück ? -

Was hat mir wie (wenn überhaupt) gefallen?

Angebot zur Nachbetreuung: Aufbau eines Newsletters – Informationsfluss und Wissens- / Erfahrungsaustausch verbessern – Yellow Pages für Wissensmanagement / Identifikation und Schaffung von Kompetenzen und verwandter Themenstellungen

16.00 Abstieg (In die Tiefen des Alltags) ..."

Das Finanzamt versagte mit Einkommensteuerbescheid vom 14. Jänner 2003 den für das Seminar "Erfolg durch Wissen" in Höhe von S 10.000,00 und damit im Zusammenhang stehenden Kilometergeld und Diäten in Höhe von S 4.263,00 beantragten Aufwendungen die Berücksichtigung als Werbungskosten und führte begründend dazu aus:

Kosten für Seminarveranstaltungen, die auch bei nicht in der Berufssparte tätigen Personen von allgemeinen Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt seien, stellten keine Werbungskosten dar. Bei Aufwendungen die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen würden als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen würden, bedürfe es zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur einer beruflichen Veranlassung, sondern der beruflichen Notwendigkeit. Die Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit dem Seminar "Erfolg durch Wissen" stellten somit keine Werbungskosten dar.

Nach erstreckter Rechtsmittelfrist brachte die steuerliche Vertreterin der Bw. mit Schriftsatz vom 16. Juni 2003 Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 mit der Begründung ein, die Berufung richte sich gegen die Nichtanerkennung des Seminars "Erfolg durch Wissen" als Werbungskosten. Bei diesem Seminar habe es sich jedoch um ein Fortbildungsseminar gehandelt, das die Vermittlung von Wissen an Mitarbeiter zum Thema gehabt habe. Die Bw. sei Pflegedienstleiterin des A. und als solche verantwortlich dafür, dass die Pflegedienstmitarbeiter ständig auf dem aktuellen Wissensstand seien. Es werde daher begehrte, im neu zu erlassenden Einkommensteuerbescheid 2001 die Kosten dieses Seminars in Höhe von S 14.263,00 als Werbungskosten zu berücksichtigen. Die Berufung werde in den nächsten Tagen ergänzt und ausführlich begründet werden, weiters würden Seminarunterlagen vorgelegt werden.

Mit Schriftsatz vom 24. Juni 2003 ergänzte die steuerliche Vertretung der Bw. die Berufung mit dem Hinweis, die Kopien der Seminarunterlagen "Erfolg durch Wissen" lägen bei. Die steuerliche Vertretung der Bw. verweise hiezu vor allem auf die "Fallbeispiele", woraus hervorgehe, dass es bei diesem Seminar darum ginge, wie man Wissen an Mitarbeiter vermitteln könne und wie man theoretisches Wissen auch tatsächlich in der Praxis nutze. Wie von der Bw. mit Schreiben vom 7. Dezember 2002 mitgeteilt worden sei, sei sie als Pflegedienstleiterin dafür verantwortlich, dass die Mitarbeiter ständig auf dem neuesten Wissensstand seien (Qualitätssicherung!). Da aus den beiliegenden Seminarunterlagen eindeutig hervorgehe, dass es sich für die Bw., welche für die Qualitätssicherung beim A. (und Qualitätssicherung bedeute, dass an alle Mitarbeiter laufend das aktuelle Wissen vermittelt werden müsse) verantwortlich sei, um ein Fortbildungsseminar handle und somit Werbungskosten vorlägen, sei nach Ansicht der steuerlichen Vertretung der Bw. eine weitere Begründung entbehrlich.

Die Markierung mit orangefarbenem Leuchtstift auf den Kopien der Seminarunterlagen stammten von der steuerlichen Vertreterin und sollten einen raschen Überblick über das Seminarprogramm im Hinblick auf dessen Bezug zur praktischen Arbeit ermöglichen. Bereits in der Berufung vom 16. Juni 2003 sei beantragt worden, im neu zu erlassenden Einkommensteuerbescheid 2001 die Kosten dieses Seminars in Höhe von S 14.263,00 als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Der Bw. wurde mit Ergänzungsersuchen vom 28. Juli 2003 Folgendes mitgeteilt:  
Kosten für Seminarveranstaltungen, wie im vorliegenden Fall, die auch bei nicht in der Berufssparte tätigen Personen von allgemeinen Interesse seien, stellten keine Werbungskosten dar. Bei Aufwendungen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen würden, als auch Bereiche der privaten Lebensführung beträfen, bedürfe es zur Berücksichtigung nicht nur einer beruflichen Veranlassung, sondern der beruflichen Notwendigkeit. Ein Hinweis auf berufliche Notwendigkeit wäre die Übernahme der Kosten durch den Dienstgeber oder ein homogener Teilnehmerkreis. Eine Dienstfreistellung allein sei

kein ausreichender Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit. Betrachte man die im konkreten Fall besuchten Seminare, so gehe aus der im Internet nachzulesenden Beschreibung eindeutig hervor, dass das dort vermittelte Wissen und die erlernten Methoden zur Stressbewältigung ebenso gut im privaten Lebensbereich (Steigerung des Selbstwertes, Stressabbau, Veränderung des persönlichen Bewusstseins) wie auch im Berufsleben verwendet werden könnten. Insbesonders das Seminar "Erfolg durch Wissen" diene vorwiegend der Selbsterfahrung. Um Stellungnahme werde ersucht.

Mit Schriftsatz vom 30. August 2003 nahm die Bw. zum Ergänzungsersuchen des Finanzamtes wie folgt Stellung:

Wissensmanagement könne nicht auf die Berufssparte von Pflegepersonen beschränkt sein, da es sich aus der Sicht der Bw. um eine Aufgabe handle, die jede tätige Person laufend zu erfüllen habe bzw. hätte. Die Anforderungen der heutigen Berufswelt erforderten ein laufendes "Lernen".

Der Anmerkung des Finanzamtes, dass dieses Seminar auch den Bereich der privaten Lebensführung beträfe, könne die Bw. zustimmen, da Lernen nie nur fachlich/inhaltliche Kompetenz, soziale Kompetenz und methodische Kompetenz fördere, sondern immer auch die persönliche Kompetenz beträfe. Gehörtes/gelerntes Wissen werde in der Regel anhand von persönlichen Erfahrungen, bereits vorhandenem Wissen und dem eigenen Menschenbild und Weltbild reflektiert und kritisch beleuchtet. Der Anmerkung des Finanzamtes, dass die berufliche Notwendigkeit einer Bildungsveranstaltung gegeben sei, wenn der Dienstgeber die Seminarkosten übernehme, könne die Bw. nicht folgen. Die Bw. besuche laufend Bildungsveranstaltungen, wo das A. zur Gänze alle Aufwendungen übernehme, den anderen Teil habe der Arbeitnehmer zu tragen. Das A. übernehme keine Kosten bzw. Aufwendungen, die nicht in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Aufgaben- und Kompetenzbereich stünden und wo eine Weiter- bzw. Höherqualifizierung im Sinne des A. notwendig sei.

Weiters könne die Bw. der Anmerkung des Finanzamtes in Bezug auf den homogenen Teilnehmerkreis nicht folgen, da Wissensmanagement nicht nur auf Leitungsfunktionen im Pflegebereich beschränkt sein könne und auch, wie die Bw. annehme, ein Grundlagenwissen darstelle, das bei allen Führungspersonen erforderlich sei.

"Stressabbau, Steigerung des Selbstbewußtseins" wären bei diesem Seminar sicher nicht die Hauptinhalte der Veranstaltung, diese Inhalte wären in den Unterlagen bzw. auch im Seminar erwähnt worden. Diese persönlichen Kompetenzen seien jedoch die Grundvoraussetzungen um eine leitende Funktion ausüben zu können und müssten schon vor Antritt der Funktion in einem hohen Ausmaß vorhanden sein.

Selbsterfahrung und kritische Reflexion seien wesentliche Punkte bei der Ausübung der Funktion, diese habe die Bw. jedoch bei diesem Seminar nicht ge- oder erlernt. Sie stellten eine Methode dar um die vermittelten Wissensinhalte auf den eigenen Aufgabenbereich zu

transformieren. Kognitiver Inhalt des Seminars sei Wissensmanagement und Methoden der Wissensvermittlung kennenzulernen und die dabei zu berücksichtigenden Punkte und Einflußfaktoren kennenzulernen. Daher könne die Bw. der Auffassung des Finanzamtes weder folgen noch diese verstehen.

Mit Berufungsvorentscheidung gem. § 276 BAO vom 12. September 2003 wurde die Berufung der Bw. gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 abgewiesen. Begründend wird ausgeführt, dass gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 Werbungskosten die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen seien.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers seien Aufwendungen oder Ausgaben die beruflich veranlasst seien. Eine berufliche Veranlassung sei gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stünden und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet würden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig trafen und nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fielen.

Kosten für Seminarveranstaltungen, wie im vorliegenden Fall, die auch bei nicht in der Berufssparte tätigen Personen von allgemeinen Interesse seien, stellten keine Werbungskosten dar. Bei Aufwendungen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen würden, als auch Bereiche der privaten Lebensführung beträfen, bedürfe es zur Berücksichtigung nicht nur einer beruflichen Veranlassung, sondern der beruflichen Notwendigkeit. Ein Hinweis auf berufliche Notwendigkeit wäre die Übernahme der Kosten durch den Dienstgeber oder ein homogener Teilnehmerkreis und wenn das Kursprogramm einseitig und nahezu ausschließlich auf interessierte Teilnehmer aus der jeweiligen Berufsgruppe abgestellt sei. Diese Voraussetzung sei bei dem Seminar "Erfolg durch Wissen" nicht gegeben.

Gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 seien Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht als Werbungskosten abzugsfähig, selbst wenn sie sich aus der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen ergeben würden und sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgten. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst seien, stellten grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Eine Aufspaltung in einen beruflichen und in einen privaten Teil sei auch im Schätzungswege nicht zulässig. Im Interesse der Steuergerechtigkeit sollte nämlich vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen könne (VwGH vom 6.11.1990, 90/14/0176 und vom 28.2.1995, 94/14/0195).

Auch wenn man davon ausgehe, dass es sich bei den vorliegenden Aufwendungen für die Seminare um solche handle, die zwar zur Förderung des Berufes der Steuerpflichtigen dienlich sein mögen, seien sie jedoch auf Grund des Aufteilungsverbotes ebenfalls insgesamt nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Die steuerliche Vertreterin der Bw. brachte mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2003 den Antrag ein, die Berufung vom 16. Juni 2003 gegen den Einkommensteuerbescheid 2001 der Abgabenbehörde 2. Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Strittig ist im gegenständlichen Verfahren, ob die von der Bw. beantragten Aufwendungen für das Seminar "Erfolg durch Wissen" Fortbildungskosten gem. § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 darstellen (Ansicht der Bw.) oder es sich um nichtabzugsfähigen Aufwand gem. § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 handelt (Ansicht des Finanzamtes).

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen. Werbungskosten sind gem. § 16 Abs. 1 Z 10 auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit.

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Für den Werbungskostencharakter sind grundsätzlich weder ein unbedingtes berufliches Erfordernis zur Tätigung der Aufwendungen oder Ausgaben noch die Zweckmäßigkeit erforderlich. Die Notwendigkeit einer Aufwendung ist grundsätzlich keine Voraussetzung für die Anerkennung von Werbungskosten, sondern ein Indiz für die berufliche Veranlassung bzw. für das Fehlen einer privaten Veranlassung (VwGH 29.5.1996, 93/13/0013). Auf die Notwendigkeit kommt es daher bei solchen Aufwendungen oder Ausgaben an, die ihrer Art nach die Möglichkeit einer privaten Veranlassung vermuten lassen (VwGH vom 29.11.1994, 90/14/0231), wobei diesfalls die Notwendigkeit dahingehend zu prüfen ist, ob das Tätigen der Aufwendungen objektiv sinnvoll ist (VwGH vom 12.4.1994, 91/14/0024).

Die Bw. ist als Pflegedienstleiterin des A. tätig und absolvierte im Streitjahr ein Seminar "Erfolg durch Wissen", ein Pilotprojekt unter der Leitung von U..

Aus dem vorgelegten Kursprogramm geht hervor, dass die Themen "Die persönlichen und sozialen Kompetenzen im Umgang mit Wissen"(Teil 1.1), "Praxis des Dialogs"(Teil 1.2), "Impulse: Wissen als Motor von / für Erfolg"(Teil 2), "Problemlösungen: Systemisch Denken, Zusammenhänge erkennen, Möglichkeiten konkreter Umsetzung, Identifikation von vordringlichen Problemen"(Teil 3) und eine Wanderung am Samstag Vormittag, den 25. August 2001, den Inhalt des Seminars bildeten.

Die Bw. führte in der Berufung aus, das Seminar "Erfolg durch Wissen" habe die Vermittlung von Wissen an Mitarbeiter zum Thema gehabt und als Pflegedienstleiterin sie dafür verantwortlich, dass die Pflegedienstmitarbeiter ständig auf dem aktuellen Wissensstand seien. Die steuerliche Vertretung der Bw. verweise hiezu vor allem auf die "Fallbeispiele" – Kopien der Seminarunterlagen "Erfolg durch Wissen" lägen bei – woraus hervorgehe, dass es bei diesem Seminar darum ginge, wie man Wissen an Mitarbeiter vermitteln könne und wie man theoretisches Wissen auch tatsächlich in der Praxis nutze. Die Kopien der Seminarunterlagen sollten einen raschen Überblick über das Seminarprogramm im Hinblick auf dessen Bezug zur praktischen Arbeit ermöglichen. In einem weiteren Schriftsatz verwies die Bw. darauf, dass kognitiver Inhalt des Seminars gewesen sei Wissensmanagement und Methoden der Wissensvermittlung und die dabei zu berücksichtigenden Punkte und Einflussfaktoren kennenzulernen.

Die vorgelegten "Seminarunterlagen" sind Kopien aus verschiedenen Büchern und werden darin Themen behandelt wie "Cash flow entsteht nicht in der Buchhaltung – Nutzenaspekte – Die Wurzeln des Wertes – Das neue Gleichgewicht finden - ...", "Der Skandia Navigator – Phasen des intellektuellen Kapitals – Durch neue Gewässer navigieren ...", "Der Dialog – ein Vorschlag" von David Bohm, Donald Factor, Peter Garrett, "Lernen im Gespräch durch den Dialog" von Peter Pächnatz; Auszug aus "Miteinander Denken, Das Geheimnis des Dialogs" von L. Freeman Dhority und M. & J.F. Hartkemeyer; Auszug aus "Die 7 Todsünden im Wissensmanagement" von Ursula Schneider, ..., sowie einer Unterlage mit dem Titel "Seminar Franz Senn Hütte", in der allgemein der Begriff Wissen behandelt wird, und der eine Literaturliste zum Thema Wissensmanagement beigefügt ist..

Betrachtet man also das im konkreten Fall absolvierte Seminar, so geht aus der oben angeführten Beschreibung eindeutig hervor, dass das dort vermittelte Wissen und die erlernten Methoden ebenso gut im privaten Lebensbereich (Praxis des Dialogs, Dialogführung & Dialog-Kompass, Wie kann man Wissen aufbauen, implizites Wissen identifizieren, Kompetenzen entwickeln und Erfahrungen als Information weitergeben?, Sprache und das Weitergeben von Wissen / Aufbau von Verständnis, Vormittagswanderung an den Rinnensee) wie auch im Berufsleben (Wie beeinflusst Wissen das "Führen" (in) einer Organisation ?, Verbindung von individuellem und organisationalem Lernen und Wissen, Wie ist Lernen in einem Unternehmen möglich ?) verwendet werden können.

Nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates vermittelt ein solches Seminar Anregungen zu Verbesserung des menschlichen Verhaltens und der menschlichen Kommunikation in verschiedenen Lebenslagen, wie dies für alle Personen von Bedeutung ist, die zu anderen Menschen Kontakt haben, sowie Methoden der Wissensaneignung und Wissensvermittlung, die von allen lehrenden und lernenden Personen angewendet werden können. Solche Seminare kommen in erster Linie jenen Personen zugute, die mit anderen Personen oder

---

Personengruppen außerberufliche und berufliche oder sonstige menschliche Kontakte pflegen und sind nicht nur auf Pflegedienstleiter beschränkt. Daraus ergibt sich, dass keine berufsspezifische Fortbildung vorliegt.

Dass die Absolvierung einer solchen Fortbildung nützlich und sinnvoll ist und die Bw. insbesondere in Bezug auf ihre Berufstätigkeit als Pflegedienstleiterin profitieren kann, wird seitens des unabhängigen Finanzsenates nicht in Abrede gestellt. Eine solche Fortbildung kann aber aus den vorstehenden Gründen seitens des unabhängigen Finanzsenates nicht als berufsspezifisch erkannt werden. Der vermittelte Inhalt stellt nicht spezifisch auf die Fortbildung von PflegehelferInnen ab, sondern kann in verschiedenen Bereichen Verwendung finden, sodass er nicht geeignet ist, eine berufsspezifische Wissensvermittlung aufzuzeigen (siehe auch VwGH 17.9.1996, 92/14/0173).

Es führen nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung Fortbildungen in Fertigkeiten, die ganz allgemein für den außerberuflichen wie auch für verschiedene berufliche Bereiche Bedeutung haben, bei diesen nicht zu einer berufsspezifischen Bedingtheit der Aufwendungen.

Aus den angeführten "Seminarunterlagen" geht nicht hervor, dass der Seminarinhalt des Seminars "Erfolg durch Wissen" auf die konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit der Bw. abgestellt gewesen wäre. Dies betrifft auch die von der steuerlichen Vertretung der Bw. angeführten Fallbeispiele, aus denen hervorgehe, dass es bei diesem Seminar darum gegangen sei, wie man Wissen an Mitarbeiter vermitteln könne und wie man theoretisches Wissen auch tatsächlich auch in der Praxis nutze. Die verwiesenen Fallbeispiele betreffen u.a. einen "Erfahrungsbericht Deutsche Lufthansa AG" (siehe Akt Kursunterlagen "Erfolg durch Wissen" S 104), ein "Fallbeispiel comma soft" (siehe a.a.O., S 111), einen "Erfahrungsbericht Douglas-Training" (siehe a.a.O., S 111 ff) und ein "Fallbeispiel DaimlerChrysler Corporate University" (siehe a.a.O., S 119). Aus den vorgelegten Unterlagen und den Vorbringen der Bw. geht also nicht hervor, dass die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erzielung der jeweiligen Einnahmen stehen (vgl. VwGH 29.11.1994, 90/14/0231) und damit eine berufsspezifische Fortbildung vorliegt. Die Bw. konnte somit einen auf die Probleme ihres Berufsalltags abgestellten Ablauf der absolvierten Ausbildung nicht nachweisen (VwGH 29.11.1994, 90/14/0231).

Es wird vom unabhängigen Finanzsenat weiters darauf verwiesen, dass bei Aufwendungen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen, als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, es zur Berücksichtigung nicht nur einer beruflichen Veranlassung, sondern der beruflichen Notwendigkeit bedarf. Ein Hinweis auf die berufliche Notwendigkeit wäre die Übernahme der Kosten durch den Dienstgeber oder das Vorliegen eines homogenen Teilnehmerkreises. Eine Kostentragung durch den Arbeitgeber wird durch die Bw. im gegenständlichen Verfahren nicht einmal behauptet.

Ein homogener Teilnehmerkreis lag beim gegenständlichen Seminar "Erfolg durch Wissen" ebenfalls nicht vor. Aus der im Internet nachzulesenden Beschreibung des Seminars (siehe abc.) ist zu ersehen, dass sich unter den Teilnehmern des Seminars "die Manager einer mittleren Baufirma und eines Werbemittelverteilers ebenso" finden wie die Berufungswerberin. Aber auch unter Zugrundelegung der Ausführungen der Bw., Wissensmanagement könne nicht nur auf Leitungsfunktionen im Pflegebereich beschränkt sein, sondern stelle ein Grundlagenwissen dar, das bei allen Führungspersonen erforderlich sei, ist – wie unten näher ausgeführt – auch das Aufteilungsverbot des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 zu beachten. Es können nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates die Kosten für ein Seminar, wie im vorliegenden Fall, das auch bei nicht in der Berufssparte tätigen Personen von allgemeinen Interesse ist, – u.a. beinhaltend eine halbtägige Wanderung – auf Grund des § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a nicht zum Werbungskostenabzug zugelassen werden.

Wenn die Bw. im Verwaltungsverfahren weiters vorbringt, die Anmerkung des Finanzamtes, dass dieses Seminar auch den privaten Bereich der privaten Lebensführung betreffe, könne sie zustimmen, da Lernen nie nur fachlich/inhaltliche Kompetenz, soziale Kompetenz und methodische Kompetenz betreffe, ist der Bw. mit Hinweis auf die oben angeführten Sachverhaltsfeststellungen zum Inhalt des absolvierten Seminars - im Zusammenhang mit dem Bereich der privaten Lebensführung - Folgendes entgegenzuhalten:

Gemäß § 20 Abs.1 Z 2 lit. a EStG 1988 sind Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht als Werbungskosten abzugsfähig, selbst wenn sie sich aus der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen ergeben und sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgen. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Dies gilt insbesondere für Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern, die typischerweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen. Eine Aufspaltung in einen beruflichen und in einen privaten Teil ist auch im Schätzungswege nicht zulässig. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll nämlich vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann (vgl. VwGH 6.11.1990, 90/14/0176 und 28.2.1995, 94/14/0195)

Auch wenn man also davon ausgeht, dass es sich bei den vorliegenden Aufwendungen für das Seminar "Erfolg durch Wissen" um solche handelt, die zwar zur Förderung des Berufes der Steuerpflichtigen dienlich sein mögen, sind sie jedoch auf Grund des Aufteilungsverbotes ebenfalls insgesamt nicht als Werbungskosten abzugsfähig.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 23. Februar 2005